

KVSH und Krankenkassen vereinbaren Fortsetzung der Rheumvereinbarung

Auch für 2022 konnte im Rahmen der jährlichen Honorarverhandlungen mit den Krankenkassen die Fortsetzung der Rheumvereinbarung als „besondere förderungswürdige Leistung“ verhandelt werden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die GOP 90480D (Notwendige Umstellung der Arzneimittelverordnungen) bei jedem Patienten insgesamt nur zwei Mal und erst ab dem dritten Quartal der Therapie abgerechnet werden kann. In den ersten 6 Monaten der Behandlung ist der erhöhte Aufwand für die Einstellung der medikamentösen Therapie im Rahmen der Neupatientenpauschale (GOP 90480B) abgegolten.

Bei Rückfragen zur Rheumvereinbarung rufen Sie gerne an oder schicken Sie eine E-Mail.

Telefonnummer: 04551 883 357 oder per E-Mail: paul.brandenburg@kvsh.de.